

21. Februar 2008

BMF-010313/0193-IV/6/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0626, Arbeitsrichtlinie Postverkehr

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0626 (Postverkehr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 21. Februar 2008

1. Einführ

1.1. Normales Einführverfahren

Die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten durch die Post erfolgt gem. Art. 91 Abs. 2 litera f ZK im externen Versandverfahren. Mit dem Überschreiten der Zollgrenze befinden sich Postsendungen somit ex lege (d.h. ohne förmliches Verfahren) im externen Versandverfahren. Eine "Beförderung durch die Post" liegt auch im Fall der Beförderung durch einen Frachtführer im Auftrag der Postverwaltung eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft vor, wobei das Vorliegen eines solchen Auftrages nachweislich sein muss, zB durch eine entsprechende Bescheinigung der Post über die konkrete Sendung. Darüber hinaus können zwischen der Zollverwaltung und der Post getroffene Vereinbarungen (MoU) den Inhalt solcher Bescheinigungen sowie Kontrollvereinfachungen regeln.

Mit der Verbringung über die Zollgrenze beginnt gem. Art. 37 ZK die zollamtliche Überwachung.

Die Waren sind in Erfüllung der gem. Art. 38 ZK bestehenden Beförderungspflicht zunächst unverzüglich zu der von der Zollbehörde entsprechend dem Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichneten Zollstelle zu befördern. Gem. § 50 Abs. 1 ZollR-DG ist dies jene Zollstelle, die an der benutzten Zollstraße nächst gelegen ist. Der Beförderungspflicht wird durch Passieren der Zollstelle entsprochen. Da sich die Waren mit dem Verbringen über die Zollgrenze ex lege im externen Versandverfahren befinden, werden sie nicht im Sinn des Art. 40 ZK gestellt (Art. 54 ZK). Die Beendigung dieses Versandverfahrens erfolgt gem. Art. 92 ZK mit der Gestellung bei der Bestimmungsstelle bzw. es gilt die Fiktion des Art. 237 Abs. 3 litera a ZK-DVO, wonach abgabenfreie Waren mit der Übergabe an den Empfänger als gestellt gelten.

1.1.2. Waren, die mit der Verbringung über die Zollgrenze als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet gelten

Gem. Art. 237 Abs. 1 A litera a ZK-DVO gelten die nachfolgenden Waren im Zeitpunkt des Beförderns - d. h. im Zeitpunkt der Verbringung über die Zollgrenze - als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet:

Postkarten und Briefe mit ausschließlich persönlichen Mitteilungen

- (Abgabenbefreiung als Sendung mit geringem Wert gem. Kapitel I Titel VI ZBefrVO: Sendungen mit einem Wert von nicht mehr als 22 Euro, die unmittelbar von einem Versender in einem Drittland an einen Empfänger im Zollgebiet versendet werden);

Blindenpost

- (Abgabenbefreiung für Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien, in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige gem. Kapitel I Titel XVI ZBefrVO, siehe auch Arbeitsrichtlinie ZK-1840 Abschnitt B XVI B);

nichteinfuhrabgabepflichtige Drucksachen

- (Abgabenbefreiung gem. Kapitel I Titel XX ZBefrVO für Werbedrucke, gem. Kapitel I Titel XXIV ZBefrVO für verschiedene Dokumente, siehe auch Arbeitsrichtlinie ZK-1840 Abschnitt B XXIV);

andere Postsendungen, die von der Beförderungspflicht im Sinn des Art. 38 Abs. 4 ZK befreit sind:

- gem. § 8 ZollR-DV folgende von den Einfuhrabgaben befreite Waren
- Sendungen mit einem Wert von nicht mehr als 22 Euro, die unmittelbar von einem Versender in einem Drittland an einen Empfänger im Zollgebiet versendet werden (Kapitel I Titel VI ZBefrVO)
- verschiedene Dokumente und Gegenstände (Kapitel I Titel XXIV ZBefrVO).

Da es sich bei diesen Waren i. d. R. um abgabenfreie Waren handelt, gilt gem. Art. 237 Abs. 3 litera a ZK-DVO mit der Übergabe der Waren an den Empfänger

- die Gestellung als erfolgt,
- die Anmeldung als angenommen,
- und die Waren als in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Aufgrund der Abgabenbefreiung für diese Waren ist die Erfassung der Daten aus zollrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Da diese Waren in der Befreiungsliste des Anhanges I zu Art. 2 der Durchführungsverordnung zur Außenhandelsstatistik (VO (EG) Nr. 840/96) enthalten sind, ist auch eine Anmeldung für handelsstatistische Zwecke nach dem HStG nicht gefordert.

Diese Regelung gilt für Privatsendungen ohne wertmäßige Einschränkung. Handelt es sich bei den voranstehenden Waren um solche kommerzieller Art, so darf der Gesamtwert der

Sendung nicht mehr als 100.000 Euro bei einfuhrabgabefreien Waren betragen; anderenfalls ist eine förmliche Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich (siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1.1.3. Andere Waren

Andere als die unter Abschnitt 1.1.2. angeführte Waren sind von der Post einer Postzollstelle, bzw. bei Beförderung im Auftrag der Post durch einen Frachtführer auch bei einer sonstigen Zollstelle zu gestellen.

1.1.3.1. Waren, die mit der Gestellung als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet gelten

Waren im Sinn des Art. 237 Abs. 1 A litera b ZK-DVO (sind Waren, die nicht unter litera a dieser Regelung - siehe Abschnitt 1.1.2. - fallen, aber von einer Zollinhaltserklärung begleitet werden) gelten im Zeitpunkt der Gestellung als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Dies gilt auch für Waren, die unter eine Regelung betreffend Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen (auch im außenhandelsrechtlichen Sinn) fallen, für die aber die Umstände von Abschnitt 1.1.3.2.2. erster Absatz (siehe unten) vorliegen.

Die Erfassung der Daten für die Abgabenberechnung und das Statistische Zentralamt erfolgt durch den Zollbeamten mittels Direkteingabe (Datenerfassung im Dialogverfahren).

Die Anmeldungsfigur gilt im Fall kommerzieller Waren nur dann, wenn der Gesamtwert der Sendung bei einfuhrabgabepflichtigen Waren nicht mehr als 5.000 Euro und bei einfuhrabgabefreien Waren nicht mehr als 100.000 Euro beträgt (Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO i. V. m. § 11 ZollR-DV). Als Einfuhrabgaben sind nur jene Abgaben im Sinn des Art. 4 Nr. 10 ZK zu verstehen.

1.1.3.2. Waren, für die eine Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzugeben ist

Werden die Waren

- nicht oder nur von einer unvollständigen Zollinhaltserklärung begleitet (siehe aber unten Abschnitt 1.1.3.2.1.),
- oder wird die Wertgrenze für kommerzielle Waren überschritten,
- oder tritt ein anderer Umstand des Art. 238 ZK-DVO ein (insbesonders das Vorliegen von konkreten Einfuhrverboten und -beschränkungen - siehe aber unten Abschnitt 1.1.3.2.2.),

- oder hat sich der Empfänger die Abgabe der Zollanmeldung vorbehalten, so ist zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr grundsätzlich eine (förmliche) Zollanmeldung durch den Empfänger erforderlich.

Der Empfänger kann die Post durch einen schriftlichen Auftrag als indirekten Vertreter zur Abgabe der Zollanmeldung ermächtigen. Die Vorlage der notwendigen Unterlagen sowie die Abgabe der Zollanmeldung - wenn erforderlich schriftlich mittels Einheitspapier - erfolgt diesfalls durch die Post. Zollschuldner wird gem. Art. 201 Abs. 3 ZK neben der Post, die in diesen Fällen als indirekter Vertreter selbst Anmelder ist, auch der vertretene Empfänger.

Die der Postzollstelle gestellten Sendungen befinden sich, wenn die Anmeldungsifiktion nicht zur Anwendung kommt, sondern eine förmliche Zollanmeldung abzugeben ist, bis dahin in vorübergehender Verwahrung. Da diesfalls zunächst eine summarische Anmeldung abzugeben wäre, gestellt die Post die Waren zweckmäßigerweise zunächst nicht, sondern benachrichtigt vorweg den Empfänger. Die Gestellung und somit Beendigung des externen Versandverfahrens erfolgt diesfalls erst im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung.

Die Zollanmeldung erfolgt

- bei einem Wert der Sendung bis 1.000 Euro zulässigerweise mündlich (Art. 225 litera b ZK-DVO), außer die Waren unterliegen Verbots- bzw. Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen Förmlichkeiten (Art. 235 ZK-DVO),
- ansonsten schriftlich mittels Einheitspapier.

1.1.3.2.1. Fehlen einer (vollständigen) Zollinhaltserklärung

Liegt der Sendung keine oder nur eine unvollständig ausgefüllte Zollinhaltserklärung bei, so gelten (auch nachgereichte) Rechnungen oder andere schriftliche Unterlagen - sofern diese die erforderlichen Angaben beinhalten - im Sinn des Art. 237 Abs. 4 ZK-DVO als schriftliche Zollanmeldung.

1.1.3.2.2. Verbote und Beschränkungen

Eine förmliche Zollanmeldung ist jedoch für Waren, die unter eine Regelung betreffend Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen (auch im außenhandelsrechtlichen Sinn) fallen, dann **nicht** erforderlich, wenn

- entweder eine Ausnahmebestimmung besteht und daher im konkreten Fall diese Regelung nicht zur Anwendung kommt (siehe die jeweilige Arbeitsrichtlinie VB bzw. AHG),

- oder im konkreten Fall zwar diese Regelung zur Anwendung kommt, jedoch alle diesbezüglichen Vorschriften und Voraussetzungen erfüllt sind (zB Vorliegen der notwendigen Unterlagen) **und** keine weitere Handlung durch die Zollbehörde vorzunehmen ist (d. h. die Ware keinen sonstigen besonderen Förmlichkeiten - wie zB einer Abschreibung auf der Einfuhrgenehmigung - unterliegen); Umkehrschluss aus Art. 238 vierter Anstrich ZK-DVO i.V.m. Art. 235 ZK-DVO.

Ist eine grenztierärztliche Abfertigung durchzuführen, so ist eine förmliche Zollanmeldung erforderlich. Der Empfänger ist diesfalls von der Post mit dem Hinweis zu benachrichtigen, er habe die Veterinärverwaltung im Bundeskanzleramt oder den nächstgelegenen Grenztierarzt zu kontaktieren und dafür Sorge zu tragen, dass eine dieser Stellen die Zustimmung für die Verbringung der Sendung zur einer Grenzkontrollstelle gibt; erst dann ist die Weiterbeförderung zur Grenzkontrollstelle zulässig (siehe auch Arbeitsrichtlinie VB-0320 Abschnitt 3.5.). Die Abgabe der Zollanmeldung erfolgt im Fall eines entsprechenden schriftlichen Auftrages des Anmelders zulässigerweise durch die Post als indirekten Vertreter (siehe oben Abschnitt 1.1.3.2.).

1.1.4. Überführung in andere Zollverfahren als in den zollrechtlich freien Verkehr

Bei der Überführung von Postsendungen in ein anderes Zollverfahren als den zollrechtlich freien Verkehr sind die Waren jedenfalls einer Postzollstelle zu gestellen und es ist vom Empfänger eine Zollanmeldung abzugeben. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für die einzelnen Zollverfahren.

1.2. Besondere Fälle

1.2.1. Vereinfachte Verfahren für die Abgabe der Zollanmeldung

Von den vereinfachten Verfahren kommt für Postsendungen ohne direkte Mitwirkung der Zollstelle bei der Abfertigung nur das Anschreibeverfahren (Art. 76 Abs. 1 litera c ZK) zur Anwendung.

Der Bewilligungsinhaber ist dabei der Empfänger. Eine Ausfertigung der Bewilligung muss der Post vorliegen.

Da von der Gestellungspflicht gem. Art. 76 ZK nur der Anmelder befreit werden kann, die Post jedoch zwar gestellungspflichtig, aber nicht Anmelder ist, hat die Post Sendungen, für die die Anmeldung mittels Anschreibung erfolgt, zunächst einer Postzollstelle zu gestellen. Damit für diese Waren mit der Gestellung nicht die Anmeldungsifiktion zur Anwendung

kommt ist es erforderlich, dass der Versender auf der Sendung und der Paketkarte einen entsprechenden Hinweis auf das Anschreibeverfahren unter Anführung der Bewilligungs-Kennnummer eingetragen hat. (Das Erfordernis der Eintragung dieses Hinweises wäre in die Bewilligung für das vereinfachte Verfahren aufzunehmen.) Von der Post wird für solche Sendungen eine mit einer Kontrollnummer versehene Bescheinigung (3 fach) ausgestellt, aus der zumindest der Empfänger der Sendung hervorgeht, und der Postzollstelle zur Bestätigung vorgelegt. Ein Exemplar der Bescheinigung verbleibt bei der Postzollstelle, wodurch für die Verbringung der Waren von der Postzollstelle bis zum Betrieb des Bewilligungsinhabers ein Versandverfahren eröffnet wird; der Inhaber der Bewilligung für das Anschreibeverfahren gilt als Hauptverpflichteter (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 ZollR-DG). Die Postzollstelle übermittelt im Anschluss ihr Exemplar der Bescheinigung dem für das Anschreibeverfahren zuständigen Zollamt zu Kontrollzwecken. Ein zweites Exemplar der Bescheinigung wird mit der Zustellung durch die Post dem Empfänger (Bewilligungsinhaber) übergeben, ein drittes Exemplar verbleibt bei der Post.

Voraussetzung dafür, dass der Begünstigte die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befindliche Sendung von der Post ohne weitere zollamtliche Mitwirkung übernehmen kann, ist eine gleichzeitige bestehende Bewilligung des Empfängers als zugelassener Empfänger (Art. 406 ZK-DVO).

1.2.2. Unzulässigkeit der Überlassung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

Unterliegen Postsendungen in der Einfuhr Verboten oder Beschränkungen (auch im Außenhandelsrechtlichen Sinn) und werden die für die Überlassung der Sendung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (zB Vorlage einer erforderlichen Bewilligung oder eines Zeugnisses), so kommt für diese Waren die Gestellungs- bzw. Anmeldungsifiktion des Art. 237 ZK-DVO nicht zur Anwendung und sie gelten nicht als zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Die Waren bleiben - sofern eine Gestellung bereits erfolgt ist - unter vorübergehender Verwahrung.

Wird in diesem Fall innerhalb der in Art. 49 ZK vorgesehenen Frist von 20 Tagen keine Zollanmeldung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Bewilligung, Zeugnis) abgegeben, so hat - wenn die Post die Sendung nicht wieder in ein Drittland aus bringt - gem. Art. 51 ZollR-DG die Beschlagnahme und Verwertung der Waren zu erfolgen. Eine entsprechende Verständigung des Empfängers über die in vorübergehender Verwahrung befindliche Sendung wäre von der Post vorzunehmen.

Steht nicht eindeutig fest, ob tatsächlich ein Verbot bzw. eine Beschränkung der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr entgegensteht, so ist von der Zollbehörde eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Die Frist des Art. 49 ZK wäre dabei erforderlichenfalls von Amts wegen zu verlängern.

1.2.3. Annahmeverweigerung durch den Empfänger bzw. Nachsendeauftrag

In den Fällen der Anmeldungsifiktion für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 1.1.3.1. sind der Empfänger und die Post (aufgrund des Schuldbeitritts der Post - siehe Abschnitt 5.1.1.) Gesamtschuldner. Verweigert der Empfänger die Annahme der Sendung und somit auch die Vergütung der von der Post zu entrichtenden Eingangsabgaben bzw. liegt ein Nachsendeauftrag des Empfängers in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland vor, so kann die Post unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung bzw. den Erlass der Eingangsabgaben beantragen (siehe Abschnitt 5.3.2.).

Bei abgabenfreien Waren gilt die Zollanmeldung erst mit der Übernahme durch den Empfänger als angenommen (Art. 237 Abs. 3 ZK-DVO). Verweigert der Empfänger die Übernahme der Postsendung, so kann die Post die sich noch im externen Versandverfahren befindliche Sendung wieder in ein Drittland verbringen.

1.2.4. Postsendungen aus der Türkei

Postsendungen aus der Türkei befinden sich im zollrechtlichen Verkehr der Zollunion EG-Türkei, außer die Umschließungen oder Begleitpapiere sind mit einem Hinweis versehen, dass die darin enthaltenen Waren die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Der Hinweis besteht in einem an der Sendung im Ausfuhrstaat angebrachten gelben Aufkleber (23 mm x 49 mm) mit dem Vermerk "Waren, die sich nicht im freien Verkehr in der Zollunion EG-Türkei befinden" (Art. 19 und Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/2001 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei, ABI. L 98 vom 7.4.2001).

2. Ausfuhr

2.1. Normales Ausfuhrverfahren

2.1.1. Verfahren im österreichischen Anwendungsgebiet

In der Ausfuhr gelten Postsendungen, die nicht ausfuhrabgabepflichtig sind, mit der Übernahme durch die Post bereits als gestellt und zur Ausfuhr angemeldet (Art. 237 Abs. 1 litera B und Abs. 3 litera b ZK-DVO). Diese Bestimmung ist zwar gem. Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO für Postsendungen mit zu kommerziellen Zwecken bestimmten Waren,

deren Wert die statistische Wertgrenze von 1.000 Euro überschreitet, nicht anzuwenden, allerdings kann eine höhere Wertgrenze vorgesehen werden. Eine derartige Erhöhung der Wertgrenze ist in § 11 ZollR-DV erfolgt, wonach die Wertgrenze für andere Waren als solche, die Einfuhrabgaben unterliegen - somit u. a. auch für Waren in der Ausfuhr - mit 100.000 Euro festgesetzt ist.

Um eine Kontrolle von Postsendungen in der Ausfuhr durch die Zollbehörde zu gewährleisten, legt die Post alle zur Ausfuhr in Drittländer übernommene Sendungen, die nicht bereits bei einer Zollstelle zur Ausfuhr abgefertigt worden sind und einen über der handelsstatistischen Grenze von 1.000 Euro liegenden Wert aufweisen, mit den beiliegenden Unterlagen der Postzollstelle vor, obwohl sie bereits mit der Übernahme durch die Post als gestellt und angemeldet gelten. Die Anmeldungsifiktion für Waren bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro bleibt aufrecht, weshalb eine zollrechtliche Ausfuhranmeldung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Im Zuge der Vorlage entnimmt das Zollorgan jenes Exemplar des Postformulars, das als Anmeldung nach dem Handelsstatistischen Gesetz bestimmt ist; die Weiterleitung an das Österreichische Statistische Zentralamt erfolgt durch die Post.

Entdeckt die Zollstelle bei einer Warenkontrolle Unregelmäßigkeiten - zB dass im Paket eine andere Ware enthalten ist, als in dem beiliegenden Postformular angegeben, oder dass die Ware offensichtlich nicht den angegebenen Wert aufweist, kopiert der Zollbeamte die beiliegenden Unterlagen (Postformular) und übermittelt diese Kopie mit einer Meldung (Formular Za 141) an den jeweiligen Koordinator für Betrugsbekämpfung, der in weiterer Folge das zuständige Finanzamt mittels Kontrollmitteilung informiert. Dem Ausgang der - bereits als zur Ausfuhr überlassen geltenden - Ware steht die Zollstelle diesfalls jedoch nicht entgegen.

Bei Waren, für die im konkreten Fall eine Regelung betreffend ein Ausfuhrverbot bzw. -beschränkung (auch im außenhandelsrechtlichen Sinn) anzuwenden ist und entweder die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (zB Vorliegen aller notwendigen Unterlagen), oder von der Zollbehörde eine weitere Handlung zu setzen wäre (d. h. eine besondere Förmlichkeit), ist unabhängig vom Wert der Waren die Regelung des Art. 237 ZK-DVO nicht anzuwenden und daher eine förmliche Zollanmeldung erforderlich (Art. 238 vierter Anstrich ZK-DVO i. V. m. Art. 235 ZK-DVO). Ein förmliches Ausfuhrverfahren ist außerdem für zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro durchzuführen. In diesen Fällen hat der Versender bei jener Zollstelle, die entweder für seinen Wohnsitz bzw. Sitz zuständig ist oder aber für den Ort, an dem die Ware zur Ausfuhr verpackt wird, als Ausfuhrzollstelle im Sinn des Art. 161 Abs. 5 ZK unter Gestellung der

Waren und Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine Zollanmeldung abzugeben. Die Ausfuhrzollstelle kennzeichnet die Sendung durch Anbringen des Klebezettels Za 75 "zollamtlich abgefertigt".

Im Fall der Abgabe einer förmlichen Ausfuhranmeldung bei einer Ausfuhrzollstelle gelten von der Post im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung in ein Drittland übernommene Gemeinschaftswaren mit der Aufgabe beim Aufgabepostamt als bei der Ausgangszollstelle gestellt; die Anbringung des Dienststempels des Aufgabepostamtes auf dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung gilt als Bestätigung des Ausgangs der Ware (§ 12 ZollIR-DV). Die Vorlage bei einer Postzollstelle erfolgt diesfalls nicht.

Übernimmt die Post (noch keinem förmlichen Ausfuhrverfahren unterzogene) Waren zur Ausfuhr, deren Wert zwar unter der statistischen Wertgrenze von 1.000 Euro liegt, für die aber eine Verbots- bzw. Beschränkungsmaßnahme in der Ausfuhr bestehen könnte, so wären auch diese Sendungen der Zollbehörde vorzulegen.

Stellt die Zollbehörde bei einer ihr vorgelegten Sendung fest, dass tatsächlich ein Verstoß gegen ein Verbot oder eine Beschränkung hinsichtlich des Besitzes oder der Verbringung über die Grenze des Anwendungsgebietes vorliegt, ist zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung bei Gefahr in Verzug die Ware von der Zollbehörde zu beschlagnahmen (§ 29 Abs. 3 ZollIR-DG). Gefahr in Verzug ist dann anzunehmen, wenn ansonsten der Gegenstand dem erforderlichen Zugriff der Behörde entzogen wird. Eine Beschlagnahme ist daher dann vorzunehmen, wenn nicht bloß die Ausfuhr (ohne entsprechende Genehmigung) unzulässig ist, sondern auch der Besitz oder die Verwendung der Ware. Eine erfolgte Beschlagnahme ist von der Zollbehörde jener Stelle, die für diese Verletzung der Verkehrsbeschränkung zuständig ist, zu melden. Besteht für die Zollbehörde keine zollrechtliche Handhabe für eine Beschlagnahme, so hat sie die vorliegenden Unterlagen zu kopieren und - sofern nicht vorweg finanzstrafrechtliche Maßnahmen wie eine Beschlagnahme vorzunehmen sind - die zuständige Abteilung für Strafsachen zu informieren. Die Sendung und bei Paketen auch die dazu gehörige Paketkarte werden von der Zollbehörde mit dem Aufkleber Za 262 "Retour an den Versender (förmliche Zollanmeldung erforderlich)" gekennzeichnet und an die Post zurückgestellt, damit diese die Verständigung des Versenders vornimmt.

2.1.2. Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat

Erfolgt die Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft, so gilt als Ausgangszollstelle diejenige Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Postverwaltung des betreffenden Mitgliedstaates im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden (Art. 793 Abs.

2 litera a ZK-DVO). Die (vorverlagerte) Ausgangszollstelle bescheinigt den Ausgang der Waren durch einen Vermerk auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 und bringt auf dem Beförderungspapier einen roten Stempelabdruck "Export" an (Art. 793 Abs. 5 ZK-DVO). Dieser rote Stempelabdruck "Export" auf dem Beförderungspapier dient bei einer späteren Kontrolle durch eine österreichische Zollbehörde als Nachweis, dass ein Ausfuhrverfahren und eine Gestellung bei der (vorverlagerten) Ausgangszollstelle stattgefunden hat.

Gelten Briefe und Postpakete bereits mit der Übernahme durch die Post eines anderen Mitgliedstaates der Gemeinschaft als zur Ausfuhr angemeldet (nichtkommerzielle Waren und kommerzielle Waren bis zur statistischen Wertschwelle bzw. bis zur von der jeweiligen Zollverwaltung festgesetzten Wertgrenze, Art. 237 Abs. 1 B litera a ZK-DVO und Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO), so bringt die (vorverlagerte) Ausgangszollstelle wiederum den roten Stempelabdruck "Export" auf dem Beförderungspapier an.

2.2. Vereinfachtes Verfahren

Bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung kann eine Ausfuhranmeldung auch im Anschreibeverfahren abgegeben werden. Dabei erfolgt die Vorabfertigung des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung durch Anbringen eines besonderen Stempelabdrucks durch den zugelassenen Ausführer (Art. 286 ZK-DVO). Als Nachweis des Vorliegens der Bewilligung ist auf der Sendung und bei Paketen auch auf der Paketkarte vom Bewilligungsinhaber der Klebezettel "zollamtlich abgefertigt" (Za 75) anzubringen. Im Falle eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung in ein Drittland gilt die Sendung mit der Übernahme durch das Aufgabepostamt als der Ausgangszollstelle gestellt, die Aufgabebestätigung des Postamtes auf dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung gilt als Ausgangsbestätigung (§ 12 ZollR-DV).

2.3. Wiederausfuhr

Zur Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung ist eine Zollanmeldung wie beim förmlichen Ausfuhrverfahren bei der Ausfuhrzollstelle erforderlich (Art. 182 Abs. 3 ZK i. V. m. Art. 841 ZK-DVO und § 67 ZollR-DG). Anschließend hat die Ausfuhrzollstelle ein externes Versandverfahren bis zu einer Postzollstelle zu eröffnen, wobei die Ausfuhrzollstelle die Sendung mit dem gelben Klebezettel gem. Anhang 42 der ZK-DVO (Za 260) kennzeichnet. Die Postzollstelle beendet dieses Versandverfahren; ab dort befindet sich die Sendung ex lege im externen Versandverfahren der Post (siehe Abschnitt 3.1.2.).

3. Versandverfahren

3.1. Externes Versandverfahren

3.1.1. Verbringung in das österreichische Anwendungsgebiet

Mit der Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft befinden sich durch die Post beförderte Sendungen ex lege (d. h. ohne förmliches Verfahren) im externen Versandverfahren. Die Post ist dabei von der Leistung einer Sicherheit befreit (Art. 189 Abs. 4 ZK i. V. m. § 68 Abs. 2 ZolIR-DG).

Sendungen (auch Briefsendungen) aus Drittländern, die für Empfänger außerhalb des österreichischen Anwendungsgebietes bestimmt sind, legt die Post in besondere Beutel ein und bringt daran zur Kennzeichnung als Nichtgemeinschaftswaren einen gelben Klebezettel gem. Anhang 42 der ZK-DVO (Za 260) an (Art. 462a Abs. 1 ZK-DVO). Diese Vorgangsweise gilt auch für Gemeinschaftswaren aus Gebieten, die zwar zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören bzw. mit dieser eine Zollunion bilden, aber nicht der gemeinschaftsrechtlichen Mehrwertsteuerregelung unterliegen, wobei ein Klebezettel gem. Anhang 42b der ZK-DVO (Za 261) anzubringen ist (Art. 462a Abs. 2 ZK-DVO); diese Gebiete sind:

- Aland Inseln (Finnland)
- Andorra
- Berg Athos (Griechenland)
- Guadeloupe
- Guayana frz.
- Kanalinseln (Großbritannien)
- Kanarische Inseln (Spanien)
- Martinique
- Reunion
- San Marino.

Im Fall, dass der Transport einer Postsendung per Eisenbahn mit CIM-Frachbrief erfolgt, gelten die speziellen Bestimmungen über das Versandverfahren im Eisenbahnverkehr.

3.1.2. Verbringung aus dem österreichischen Anwendungsgebiet

Sollen Nichtgemeinschaftswaren aus dem österreichischen Anwendungsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einen Drittstaat im Postweg befördert werden, so ist vom Versender zunächst bei einer Zollstelle ein (förmliches) externes Versandverfahren bis zu einer Postzollstelle zu eröffnen. Die Zollstelle bringt zur Kennzeichnung der Sendung als Nichtgemeinschaftsware einen gelben Klebezettel gem. Anhang 42 ZK-DVO (Za 260) an. Da die Österreichische Post AG die Dienstleistung der Gestellung von Sendungen im Versandverfahren nicht mehr erbringt, ist der Inhaber der Sendung verpflichtet unter Vorlage des Versandscheins die Sendung bei einer Postzollstelle zu gestellen. Die Postzollstelle als Bestimmungsstelle nimmt einen etwaigen Zollverschluss ab, erledigt den Versandschein und bringt – sofern sich dieser noch nicht auf der Sendung befindet – einen gelben Klebezettel gem. Anhang 42 ZK-DVO (Za 260) an. Die Waren befinden sich nun im ex lege Versandverfahren.

3.2. Internes Versandverfahren

Bei der Beförderung von Gemeinschaftswaren im internen Versandverfahren mit Bestimmung in Gebieten, die nicht der gemeinschaftsrechtlichen Mehrwertsteuerregelung unterliegen (siehe Abschnitt 3.1.1.) hat der Inhaber der Sendung diese unter Vorlage des Versandscheins einer Postzollstelle vorzulegen, welche einen gelben Klebezettel gem. Anhang 42 b ZK-DVO (Za 261) anbringt (Art. 462a Abs. 2 ZK-DVO).

Die Beförderung von Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes ohne Änderung des zollrechtlichen Status erfolgt durch die Post ex lege im internen Versandverfahren (Art. 163 Abs. 2 litera f ZK). Die Waren gelten dabei als Gemeinschaftswaren, außer es wird der gegenteilige Nachweis erbracht. Die Anbringung eines gelben Klebezettels erfolgt nicht.

4. Feldpost

4.1. Österreichisches Bundesheer

Zur Aufrechterhaltung der Postversorgung des österreichischen Bundesheeres im Einsatz und bei Heeresübungen wird von der Post die sog. Feldpost betrieben.

Im Einsatzgebiet sind zur Annahme und Abgabe von Feldpostsendungen die Feldpostämter zuständig. Es gelten die allgemeinen Vorschriften für Postsendungen mit der Ausnahme, dass

der Bestimmungsort in der Einfuhr jene Zollstelle ist, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

4.2. Ausländische Armeen

Sendungen der Feldpost ausländischer Armeen gelten als im Postverkehr (im ex lege Versandverfahren) befördert.

5. Zollschuld, Rechtsbehelf, Erstattung

5.1. Zollschuld

5.1.1. Zollschuldner

Als Anmelder gilt gem. Art. 237 Abs. 2 ZK-DVO

- bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Empfänger
- bei der Ausfuhr der Versender.

Entsteht die Zollschuld gem. Art. 201 ZK mit Annahme der Zollanmeldung, so wird der Empfänger als Anmelder zum Zollschuldner.

Da der Post für jene Waren, die mit der Gestellung als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet gelten (Art. 237 Abs. 1 A litera b ZK-DVO), ein allgemeiner Schuldbeitritt bewilligt ist, liegt diesfalls ein Gesamtschuldverhältnis des Empfängers und der Post vor (§ 79 ZollR-DG). Der Schuldbeitritt bezieht sich jedoch nur auf jene Abgabenbeträge, die gem. Art. 218 ZK buchmäßig erfasst werden und somit nicht auf jene, die gem. Art. 220 Abs. 1 ZK eventuell nachträglich buchmäßig zu erfassen sind.

5.1.2. Abgabenbemessung

Zur Frage der Einbeziehung der Beförderungskosten (Postgebühr) in den Zollwert siehe die Ausführungen in der Arbeitsrichtlinie ZK-0280 (Zollwert).

5.1.3. Buchmäßige Erfassung

In den Fällen der Anmeldungsifiktion zum zollrechtlich freien Verkehr im Zeitpunkt der Gestellung erfolgt die Berechnung der Abgaben und buchmäßige Erfassung mittels Direkteingabe durch den Abfertigungsbeamten (Datenerfassung im Dialogverfahren).

Im Postverkehr unterbleibt die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Euro im Einzelfall (§ 14 ZollR-DV).

5.1.4. Mitteilung des Zollschuldbetrages, Zahlungsaufforderung

In den Fällen der Anmeldungsifiktion zum zollrechtlich freien Verkehr im Zeitpunkt der Gestellung erfolgt die Mitteilung des Zollschuldbetrages (Art. 221 Abs. 1 ZK i. V. m. § 74 ZollR-DG) mittels gesonderter Mitteilung inklusive Zahlungsaufforderung an die Post. Die Post ist in diesen Fällen aufgrund ihres allgemeinen Schuldbeitritts Gesamtschuldner und entrichtet die Abgaben über ihr Zahlungsaufschubkonto.

Die dem Empfänger durch die Post zugehende Bekanntmachung des Zollschuldbetrags bei Ausfolgung der Postsendung gilt ebenfalls als Mitteilung im Sinn des Art. 221 ZK.

5.1.5. Nachforderungen

Etwaige Nachforderungen sind in erster Linie gegenüber dem Empfänger geltend zu machen.

5.2. Rechtsbehelf

Die Mitteilung der Zollschuld gilt als Abgabenbescheid (§ 74 Abs. 1 ZollR-DG). Da die Mitteilung der Zollschuld in den Fällen, in denen ein Gesamtschuldverhältnis der Post und des Empfängers besteht, an beide Zollschuldner erfolgt, können auch beide Rechtsbehelf in Form einer Berufung gegen den Abgabenbescheid erheben.

5.3. Erstattung/Erlass

5.3.1. Allgemein

Ein Antrag auf Erstattung/Erlass kann eingebracht werden

- vom Zollschuldner (siehe Abschnitt 5.1.1.),
- von der Person, die seine Rechte und Pflichten übernommen hat,
- sowie von demjenigen, der die Abgaben tatsächlich entrichtet hat.

5.3.2. Erstattung/Erlass bei Annahmeverweigerung durch den Empfänger bzw. im Fall eines Nachsendauftrages

Da die Zollschuld gem. Art. 201 ZK mit Annahme der Zollanmeldung entsteht, entsteht die Zollschuld in den Fällen, in denen die Anmeldungsifiktion für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 1.1.3.1. zur Anwendung kommt, im Zeitpunkt der Gestellung. Der Empfänger und die Post sind - aufgrund des Schuldbeitritts der Post - Gesamtschuldner. Verweigert der Empfänger die Annahme der Sendung und somit auch die Vergütung der von der Post zu entrichtenden Eingangsabgaben, so wird der Post auf Antrag

die Erstattung bzw. der Erlass der Eingangsabgaben analog zu Art. 900 Abs. 1 litera g ZK-DVO gewährt, wenn die Sendung nachweislich wiederausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zerstört wird.

Im Fall eines Nachsendeauftrages des Empfängers in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland ist die für die Post bereits entstandene Zollschuld auf deren Antrag gem. Art. 238 ZK zu erstatten/erlassen, wenn die Sendung im externen Versandverfahren (ex lege Versandverfahren durch die Post) dorthin befördert wird, wobei die Sendung von der Post mit einem gelben Klebezettel gem. Anhang 42 ZK-DVO als Nichtgemeinschaftsware zu kennzeichnen ist.